

■ Schwache-Normaltarif und unfallbedingter Aufschlag von 20% ist angemessen.

1. Laut eingeholtem Gerichtsgutachten bewegt sich der Marktpreis im Niveau des Schwache-Mietpreisspiegels.
2. Für Fragen der Schadenminderungspflicht (hier keine zwei Kreditkarten für Vorfinanzierung) ist die Beklagte beweisbelastet.
3. Ein Tarif 13 % oberhalb des erforderlichen Betrages (Normaltarif zuzüglich Unfallbedingtem Aufschlag und zuzüglich Nebenkosten) löst keine besondere Erkundigungspflicht nach Vergleichsangeboten des Geschädigten aus.

Landgericht München II 8 S 5080/09 vom 03.03.2011, (Erstinstanz Amtsgericht Starnberg 6 C 721/09)

Sachverhalt:

Die beklagte Haftpflichtversicherung hat gegen die Entscheidung des AG Starnberg Berufung eingelegt.

Das Gericht hat gem. Beschluss vom 15.4.2010 Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigen Gutachtens und anschließend die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Schadensersatzanspruch der Klägerin ist dem Grunde nach unstrittig. Im Streit steht die Höhe der erstattungsfähigen Mietwagenkosten. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH ist insoweit davon auszugehen, dass die Klägerin nach § 249 BGB als erforderlichen Aufwand zum Ausgleich des ihr entstandenen Schadens nur den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen kann, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage der Klägerin für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen. Er verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen u.ä.) aus betriebswirtschaftlicher Sicht einen gegenüber dem „Normaltarif“ höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensabrechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter – ggf. nach Beratung durch einen Sachverständigen – zu schätzen, wobei unter Umständen auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (vgl. BGH NJW 2010, 2569, Rz.8).

Hiervon ausgehend ergab sich aus den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen, denen auch die Parteien nicht entgegengetreten sind, dass sich für den streitgegenständlichen Zeitraum der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs durch die Klägerin ein Normaltarif ermitteln lässt, der im arithmetischen Mittel bei netto 2.165,62 EUR liegt. Jedoch ist in Rechnung zu stellen, dass unfallbedingte Mehrleistungen berechtigterweise eine Erhöhung dieses Tarifs rechtfertigen. Diese liegen hier in erster Linie in der Vorfinanzierung durch die Streithelferin, die die Klägerin zu Recht in Anspruch nehmen konnte. Denn sie verfügte nicht über die zur

Anmietung zu einem niedrigeren Tarif notwendigen zwei Kreditkarten. Gegenteiliges vermochten die Beklagten nicht substantiiert darzulegen und schon gar nicht unter Beweis zu stellen. Das bloße Bestreiten der fehlenden Vorfinanzierungsfähigkeit der Klägerin durch die Beklagten war insoweit nicht ausreichend. Denn die Frage nach der Vorfinanzierbarkeit betrifft nicht die Erforderlichkeit der Herstellungskosten i.S. des § 249 II BGB, sondern die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB. Für deren Voraussetzungen ist der Schädiger darlegungs- und beweisbelastet (vgl. BGH, Urteil vom 19.1.2010, VI ZR 112/09).

Ein pauschaler Aufschlag von 20 % erachtet das Gericht insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH (NJW 2010, 2569, Rz. 12) als angemessen. Hieraus ergibt sich rechnerisch ein Betrag von 2.598,74 EUR oder für den günstigsten verfügbaren Tarif, der von dem Sachverständigen noch zu dem Normaltarif gerechnet wird (X-Autovermietung), ein Betrag von 2.414,09 EUR.

Hierunter liegende Tarife waren nach den Feststellungen des Sachverständigen entgegen den Behauptungen der Beklagten tatsächlich nicht verfügbar.

Der von der Streithelferin der Klägerin in Rechnung gestellte Betrag von 2.943,34 EUR geht zwar über den mit einem pauschalen Aufschlag versehenen Normaltarif hinaus. Dennoch kann die Klägerin von den Beklagten Erstattung dieses Betrages verlangen. Der Geschädigte kann nämlich den vollen Ersatz dann verlangen, wenn ihm ein günstigerer Tarif unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen vergleichbaren Pkw preisgünstiger zu mieten (BGH NJW 2009, 58). Es kommt damit darauf an, ob Tarifunterschiede für die Klägerin überhaupt erkennbar waren und sie deshalb Anlass zur Nachfrage nach einem günstigeren Tarif hatte. Dies hängt in erster Linie davon ab, wie weit sich der angebotene Tarif von den Vergleichspreisen nach oben entfernt (vgl. BGH NJW 2010, 2569, Rz. 14).

Derartige Anlass zur Nachfrage hatte die Klägerin hier nicht. Der der Klägerin angebotene Tarif liegt um ca. 13 % über dem pauschal erhöhten arithmetischen Mittel des Normaltarifs und um ca. 21 % über dem günstigsten verfügbaren Tarif. Es liegt nach den Feststellungen des Sachverständigen in jedem Fall immer noch unter den Maximalwerten nach der sog. Schwackeliste, auf die zur Ermittlung des Normaltarifs ebenfalls zurückgegriffen werden kann, sofern nicht besondere Umstände, die hier nicht vorliegen, gegen ihre Anwendung sprechen (BGH NJW 2009, 58). Bei dieser Sachlage bestand jedenfalls für die Klägerin in der konkreten Anmitsituation keine Veranlassung zur Einholung von Vergleichsangeboten...

■ Der Autovermieter ist aus abgetretenem Recht aktivlegitimiert.

1. Die Abtretung ist nicht wegen eines Verstoßes gegen §§ 2, 3 bzw. 5 RDG gemäß § 134 BGB nichtig.
2. Das Gericht hat keinen Anlass, statt des Schwache-Mietpreisspiegels 2008 eine andere Schätzgrundlage, insbesondere die Erhebung des Fraunhofer-Instituts zu den Mietwagenpreisen zugrunde zu legen.

Amtsgericht Düsseldorf 54 C 1675/10 vom 24.02.2011

Schwache-Normaltarif und unfallbedingter Aufschlag von 20% ist angemessen. /